
Infoblatt Wildcamping/ Schwarzcamping

1. Wildcamping vs. Biwakieren

- Wildcamping = Übernachtung in einem Zelt außerhalb eines gekennzeichneten Camping- oder Übernachtungsplatzes
- Biwakieren = Übernachtung in einem Biwak- oder Schlafsack unter einem Schutzdach oder einem selbstgebauten Schutz aus Ästen oder Schnee

In Deutschland regeln Landesgesetze, was erlaubt ist. Grundsätzlich ist wildes Campen in den meisten Bundesländern nicht gestattet. Obwohl sich hier ausdrücklich auf ein Zelt bezogen wird heißt das nicht, dass Biwakieren erlaubt ist, denn der Sinn des juristischen Verbotes gilt auch, wenn kein Zelt aufgebaut wird.

2. Zustimmung der Forstbehörde

Trotz des Verbotes können Wald- und Grundstücksbesitzer in den meisten Bundesländern das Zelten auf ihrem Land erlauben. Wenn das Zelten im Wald nicht ausdrücklich verboten ist (z.B. in Naturschutzgebieten) ist eine Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig.

3. Das ist verboten

Rücksichtsloses Verhalten und das Hinterlassen von Müll sind tabu. Die Spuren von Toilettengängen sollten vergraben und Lärm vermieden werden.

Offenes Feuer ist vor allem im Sommer in einem Abstand von weniger als 100 Metern zum Waldrand nicht erlaubt. Hierzu zählen: Lagerfeuer, Fackeln, Kerzen, Laternen, Campingkocher. Hier sind hohe Ordnungsgelder und sogar Haftstrafen möglich.

Verboten ist das Camping in Naturschutzgebieten, in Nationalparks, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Industriegebieten und militärischen Sperrzonen.

4. Wildacmen im europäischen Ausland

In Norwegen und Schweden gilt das Jedermannsrecht. (So lange niemand gestört und nichts zerstört wird, ist das Zelten und Lagern gestattet) Wildcampen ist auch in Schottland, Irland und den baltischen Staaten gestattet. In Dänemark gibt es 40 ausgewiesene Wälder, in denen Naturlagerplätze eingerichtet sind.

5. Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit

Im Straßenverkehr ist das einmalige Übernachten im Wohnwagen oder Reisemobil in der StVO geregelt und wird außerhalb von Campingplätzen bzw. Privatgrundstücken zur „Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit“ gestattet. Hierbei darf kein „campingähnliches Verhalten“ erkennbar sein (z.B. Aufbau von Trittstufen, Stühlen, Tischen, Grill), sonst zählt der Aufenthalt als unerlaubte Sondernutzung und ist nicht erlaubt und wird entsprechend geahndet.

6. „Nicht-motorisiert“ unterwegs

Wer nicht-motorisiert unterwegs ist, also zu Fuß oder mit dem Rad oder dem Kanu, darf abseits von Naturschutzgebieten und Nationalparks in der freien Landschaft für eine Nacht zelten. Allerdings nur, wenn sie auch privatrechtlich dazu befugt sind. Außerdem sind spezielle Bestimmungen des Forst- und Waldgesetzes einzuhalten.

7. Orte in Deutschland an denen das Wildcampen erlaubt ist

Seit 2009 darf man im Pfälzer Wald abseits der Hütten und Wanderwege legal wild campen. Ermöglicht hat dies der Verein Südliche Weinstrasse e.V. in Kooperation mit Landesforsten, mehreren Ortsgemeinden und einer privaten Waldbesitzerin. Das wildcampen ist jedoch nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt und muss vorher angemeldet werden. Die Plätze liegen abseits der Wanderwege und sind nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar.

Im Nationalpark Sächsische Schweiz gibt es 57 offizielle Freiübernachtungsstellen auf denen man ohne Probleme zu bekommen in der Natur nächtigen darf.